

Gesetze und Gerichte

Winfried Möller, Staufenberg

Das Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen

A. Einleitung

Am 1. Juli 2025 ist das »Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen«¹ in seinen wesentlichen Teilen in Kraft getreten. Es handelt sich wiederum um ein sogenanntes Artikelgesetz, dessen Art. 1 das »Gesetz zur Einrichtung der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (Antimissbrauchsbeauftragtengesetz – UBSKMG)« enthält, während Art. 2 Änderungen des SGB VIII und Art. 3 solche des KKG vornimmt. Art. 4 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Auch wenn nach der Gesetzesbegründung die »gesetzliche Verankerung der Struktur der oder des Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen« den Hauptbestandteil des UBSKMG darstellt,² sind für die Praxis der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe vor Ort die Änderungen des SGB VIII von größerer und unmittelbarer Bedeutung. Der folgende Beitrag behandelt deshalb vor allem die für diese Praxis relevanten Änderungen des SGB VIII (unten B.) sowie des KKG (unten C.).

B. Die Änderungen des SGB VIII

I. Einfügung von § 9b SGB VIII

Die zentrale Änderung des SGB VIII stellt die Einfügung eines § 9b SGB VIII dar.

Die neue und neuartige Vorschrift fußt auf der Erkenntnis, dass Aufarbeitungsprozesse, die in den letzten Jahren durchgeführt wurden, um Kindeswohlgefährdungen mit Bezug zur Aufgabenwahrnehmung der Kinder- und Jugendhilfe zu rekonstruieren, deutlich gemacht hätten, dass es erhebliche rechtliche Unsicherheiten im Hinblick auf den Zugang von Betroffenen zu relevanten Akten gebe.³ Dem will die Regelung durch Akteneinsichts- und Auskunftsrechte der Betroffenen abhelfen.

1. § 9b Abs. 1 SGB VIII – Anspruch auf Akteneinsicht und Auskunft

a) Recht auf Akteneinsicht und »berechtigtes Interesse«

§ 9b Abs. 1 SGB VIII verpflichtet daher die landesrechtlich zuständigen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, »Personen bei Vorliegen eines berechtigten Interesses Einsicht in die sie als Minderjährige betreffenden Erziehungshilfe-, Eingliederungshilfe-, Heim- oder Vormundschaftsakten zu gestatten und Auskunft zu den betreffenden Akten zu erteilen«. Durch Absatz 1 verpflichtet sind sowohl die örtlichen als auch die überörtlichen Träger.

Der Anspruch ist allerdings personell und sachlich beschränkt.

Ein Einsichts- und Auskunftsrecht haben ausschließlich natürliche⁴ Personen nur bei Vorliegen eines berechtigten Interesses. Das Gesetz spricht von »Personen«, sowohl Volljährige als auch Minderjährige können also ein Einsichts- oder Auskunftsrecht geltend machen. Auch in zeitlicher

1 Vom 3. April 2025, BGBl. I, S. 107

2 Vgl. BT-Drs. 20/13383, S. 3

3 So die Gesetzesbegründung, BT-Drs. 20/13183, S. 56

4 Vgl. dazu jurisPK-SGB VIII/Busse, 3. Aufl., Stand 27.5.2025, § 9b Rn. 23

Hinsicht ist das Recht nicht beschränkt. Es kann sich auf Vorgänge in der Gegenwart, aber auch in der – möglicherweise weit zurückliegenden – Vergangenheit beziehen.

Wann ein »berechtigtes Interesse« besteht, lässt sich dem Gesetz nur grob entnehmen. Es ist dies nach § 9b Abs. 3 Satz 1 SGB VIII der Fall, »wenn Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls einer Person nach Absatz 1 im Zusammenhang mit dem Bezug einer Leistung nach diesem Buch, mit der Durchführung von Maßnahmen nach dem Gesetz für Jugendwohlfahrt oder nach der Jugendhilfverordnung der Deutschen Demokratischen Republik bestehen«.⁵

Solche Anhaltspunkte können wiederum in der Gegenwart, aber auch in der Vergangenheit liegen, sie müssen aber im Zusammenhang mit einer jugendhilferechtlichen Leistung oder Maßnahme nach einer der genannten gesetzlichen Regelungen stehen. Weitere inhaltliche Kriterien werden vom Gesetz selbst nicht genannt, sondern es wird den nach § 85 Abs. 2 SGB VIII zuständigen Behörden – das sind die dort genannten überörtlichen Träger – aufgegeben, unter Beteiligung der in den §§ 25 ff. UBSKMG geregelten Unabhängigen Aufarbeitungskommission insoweit Grundsätze und Maßstäbe zu entwickeln und dadurch den Jugendämtern und Leistungserbringern Orientierungshilfe im Einzelfall zu geben.⁶

⁵ Die gesetzliche Formulierung ist misslungen: Neben den Leistungen und den durch ein Komma getrennten Maßnahmen gibt es kein Drittes, das durch ein »und/oder« verbunden wäre. Das »oder« bezieht sich wiederum auf die Jugendhilfverordnung der DDR, die als Drittes neben dem SGB VIII und dem JWG steht. Der Formulierung kann nur dadurch Sinn verliehen werden, dass die Gefährdungsanhaltspunkte im Zusammenhang mit Leistungen oder Maßnahmen nach einer der drei genannten gesetzlichen Regelungen bestehen. Im Übrigen wäre es auch eine nicht legitimierbare Verkürzung, wenn es auf Anhaltspunkte für eine Gefährdung nur im Zusammenhang mit »Leistungen nach diesem Buch«, also dem SGB VIII, und nicht auch auf solche im Zusammenhang mit auf das SGB VIII gestützten Maßnahmen ankommen sollte.

⁶ So die Gesetzesbegründung, BT-Drs. 20/13183, S. 57

Zwar knüpft der unbestimmte Rechtsbegriff der »Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls« ersichtlich an gleichlautende Regelungen in § 8a Abs. 1 SGB VIII, § 4 Abs. 1 KKG an, sodass sich auf deren Auslegung zurückgreifen lässt,⁷ jedoch sollen die überörtlichen Träger »Grundsätze und Maßstäbe für die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs der Anhaltspunkte für gegenwärtige oder zurückliegende Kindeswohlgefährdung entwickeln, die insbesondere dem Normzweck der Sicherstellung eines für die Ermöglichung eines Aufarbeitungsprozesses in der Kinder- und Jugendhilfe notwendigen Informationszugangs bei öffentlichen und freien Trägern Rechnung tragen«.⁸ In welche Richtung das weist, erscheint offen. Allerdings werden Aufarbeitungsprozesse nur dann ermöglicht, wenn nicht bereits auf der Ebene des Zugangs zu den einschlägigen Akten hohe Hürden errichtet werden, die den Prozess bereits ersticken, ehe er begonnen hat.

Auch wenn im Titel des Artikel-Gesetzes von der »Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen« die Rede ist, ist ein mögliches berechtigtes Interesse nicht auf die Gefährdung gerade durch sexuelle Gewalt beschränkt. Relevante Anhaltspunkte können sich auf jegliche Art und Form der Gefährdung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls beziehen.

Aufgrund der Legaldefinition des »berechtigten Interesses« in § 9b Abs. 3 SGB VIII sowie des Verweises (nur) auf § 25 Abs. 2 und 3 SGB X ist davon auszugehen, dass weitere Anforderungen an das Vorliegen eines berechtigten Interesses nicht gestellt werden dürfen. Insbesondere ist nicht erforderlich, dass man vom Einsichts- und Auskunftsrecht zur Verteidigung oder Geltendmachung von Rechten, etwa von Schadenersatz-

⁷ Vgl. dazu die Erläuterungen in den einschlägigen Kommentaren zum SGB VIII, etwa Wiesner/Wapler, SGB VIII, PK-SGB VIII/Radewagen, § 8a SGB VIII; LPK-SGB VIII

⁸ Gesetzesbegründung, BT-Drs. 20/13183, S. 57

ansprüchen, Gebrauch macht.⁹

Begrenzt wird das Einsichts- und Auskunftsrecht in personeller wie auch sachlicher Hinsicht auch dadurch, dass es sich lediglich auf Akten bezieht, die die Person als Minderjährige betreffen oder betroffen haben. Damit werden etwa Betroffene beziehungsweise Akten ausgeschlossen, die sie als Volljährige im Rahmen der Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII betreffen.

Zu einer weiteren Beschränkung des Einsichts- und Auskunftsrechts kann schließlich die in § 9b Abs. 4 SGB VIII angeordnete entsprechende Geltung von § 25 Abs. 2 und 3 SGB X führen. Während dessen Absatz 2 Maßnahmen zum Schutz des von den Akten Betroffenen in Fragen der gesundheitlichen Verhältnisse enthält, dient Absatz 3 (»Die Behörde ist zur Gestattung der Akteneinsicht nicht verpflichtet, soweit die Vorgänge wegen der berechtigten Interessen der Beteiligten oder dritter Personen geheim gehalten werden müssen.«) dem Schutz berechtigter Interessen anderer Personen. Dies wird vor allem bei anvertrauten Daten im Sinne des § 65 SGB VIII virulent.

Ob hier allerdings ein Abwägungsmechanismus installiert ist,¹⁰ erscheint zweifelhaft. Die Struktur der Rechtsanwendung ist klar: Ist ein berechtigtes Interesse der betroffenen Person zu bejahen, besteht ein Akteneinsichts- und Auskunftsrecht. Verlangt das berechnigte Interesse einer dritten Person die Geheimhaltung – kaum vorstellbar – des gesamten Akteninhalts oder bestimmter Teile (»soweit die Vorgänge ...«), ist die Behörde zur Gestattung der Akteneinsicht insoweit nicht verpflichtet. Es gilt also kein Alles-oder-nichts-Prinzip. Nicht einzusehende Aktenbestandteile sind zu entnehmen oder unkenntlich zu machen. Wenn keine Weitergabe oder Übermittlungsbe-

fugnis besteht, kann diese auch nicht durch eine »Abwägung« zugunsten der Einsicht begehrenden Person ersetzt werden. Ein Überwiegen bzw. Zurücktreten als Ergebnis einer Abwägung der beteiligten Interessen kennt § 65 SGB VIII nicht.

»Beteiligte« im Sinne des § 25 Abs. 3 SGB X sind nicht der um Akteneinsicht ersuchte öffentliche Träger, in der Regel also das Jugendamt, oder sonstige Personen außerhalb der Behörde. Diese können allenfalls »dritte Personen« sein (vgl. § 12 SGB X).

b) Was sind Gegenstände des Akteneinsichts- und Auskunftsrechts?

Der Anspruch auf Akteneinsicht und Auskunft bezieht sich auf die die Person betreffenden Erziehungshilfe-, Eingliederungshilfe-, Heim- oder Vormundschaftsakten, wie Absatz 3 belegt, unabhängig davon, auf welcher der dort genannten gesetzlichen Grundlagen sie entstanden sind. Die Gesetzesbegründung spricht davon, dass das berechnigte Interesse im Sinne des Absatz 3 Satz 1 auch den Umfang des Einsichtsrechts bestimme. Dies seien »Akten, die die Verfahren im Kontext von erzieherischen Hilfen, der Unterbringung in Einrichtungen (Heimerziehung) und der Übernahme von Vormundschaften vor und nach Inkrafttreten des SGB VIII betreffen.«¹¹ Dabei ist die Bezugnahme auf Absatz 3 nicht immer erhellend.¹² Besteht etwa ein Recht zur Einsicht in Inobhutnahme-Akten? Unter dem Gesichtspunkt der Aufarbeitung erscheint dies selbstverständlich.¹³ Weder die Gesetzesbegründung noch der zuständige Bundestagsausschuss gehen auf diese Frage ein. Der zuständige Ausschuss nennt lediglich Akten, die mit Leistungsfällen nach §§ 27 bis 35 und § 35a SGB VIII »in einem Sachzusammenhang stehen«, wie »Leistungen nach § 13

¹¹ BT-Drs. 20/13183, S. 56

¹² Vgl. oben Fn. 5

¹³ Beckmann/Lohse, Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen im Überblick, JAmt 2025, S. 278 (280). Die Autoren halten das für ungeklärt.

⁹ Unklar insoweit jurisPK-SGB VIII/Busse, 3. Aufl., Stand 27.5.2025, § 9b Rn. 24 f.

¹⁰ So aber jurisPK/Busse, 3. Aufl., Stand 27.5.2025, § 9b Rn. 24

Absatz 3 SGB VIII, den §§ 16 bis 21 SGB VII und ggf. auch § 41 SGB VIII«, aber »auch Akten zu im Sachzusammenhang stehenden S-8a-Verfahren oder Maßnahmen nach den §§ 41, 41a SGB VIII« könnten erfasst sein.¹⁴ Umfasst sind jedenfalls auch Heimakten.

»Akten« im Sinne der Vorschrift sind das »gesamte fallrelevante Schriftgut. Es umfasst sämtliche aus der Verwaltungstätigkeit anfallende elektronische und Papier-Schriftstücke. Auch nicht schriftliche Dokumente und Medien wie Zeichnungen, Filme, Fotos und Tonbänder oder Dateien können zur Akte gehören.¹⁵

c) Inhalt des Anspruchs nach § 9b Abs. 1 SGB VIII

Liegen die Voraussetzungen des Anspruchs vor, ist der betroffenen Person Akteneinsicht und, soweit zu deren Erschließung und deren Verständnis erforderlich, Auskunft zu erteilen.

Akteneinsicht bedeutet Einsicht in die physische (Original-)Akte beziehungsweise Einsicht in elektronische Medien.

Hinsichtlich der Fertigung von Foto- oder Dateikopien oder Ausdrucken trifft § 9b SGB VIII keine Regelungen. Auch wenn eine dahingehende Verweisung fehlt, halten Stimmen in der Literatur § 25 Abs. 5 SGB X für entsprechend anwendbar.¹⁶ Das bedeutet, dass die Betroffenen Auszüge oder Abschriften der Akten selbst anfertigen oder sich Kopien durch die Behörde erteilen lassen können. Soweit die Akteneinsicht in eine elektronische Akte zu gestatten ist, kann die Behörde Akteneinsicht gewähren, indem sie Unterlagen ganz oder teilweise ausdruckt, elektronische Dokumente auf einem Bildschirm wiedergibt, elektronische Dokumente oder Dateien zur Verfügung

stellt oder den elektronischen Zugriff auf den Inhalt der Akte gestattet. Die Behörde kann den Ersatz ihrer Aufwendungen in angemessenem Umfang verlangen. Maßstab ist also nicht die Kostendeckung.

d) Verfahren und Rechtsschutz

Auf Akteneinsicht und Auskunft besteht seitens der Begünstigten ein Rechtsanspruch, ein Ermessen seitens der Behörde besteht nicht.

Die Akteneinsicht ist bei der (angenommen) zuständigen Behörde zu beantragen. Zwar sieht § 9b Abs. 1 SGB VIII ein Antragsersfordernis nicht vor, allerdings muss die Behörde Kenntnis vom Begehren der betroffenen Person erlangen. Der Antrag unterliegt keinen Formerfordernissen. Angesichts der gesetzlichen Anforderungen empfiehlt es sich, die Voraussetzungen eines Akteneinsichtsanspruchs bereits im Antrag darzulegen. Dies betrifft neben der Konkretisierung der Hilfen in zeitlicher und sachlicher Hinsicht vor allem die Darlegung der Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls der betroffenen Person im Zuge der Hilfeleistung (»berechtigtes Interesse«).

Wird die Akteneinsicht bei einem unzuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gestellt, ist dieser in entsprechender Anwendung von § 15 Abs. 2 SGB I verpflichtet, den zuständigen Träger zu benennen.

Lehnt ein öffentlicher Träger die Gewährung von Akteneinsicht ab, handelt es sich dabei um einen Verwaltungsakt im Sinne des § 31 SGB X, gegen den Widerspruch und bei dessen Zurückweisung Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden kann.

Anders als § 9b Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII (siehe dazu unten 2. c)). enthält Absatz 1 keine Regelungen zu Aufbewahrungsfristen. Der neue § 79a Abs. 2 Satz 2 SGB VIII sieht lediglich vor, dass für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Analysen die betreffenden Akten bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe »für einen angemess-

¹⁴ Vgl. BT-Drs. 20/14784, S. 34

¹⁵ Vgl. BT-Drs. 20/14784, S. 34; JurisPK-SGB VIII/Busse, 3. Aufl., Stand 27.5.2025, § 9b Rn. 32

¹⁶ Vgl. Walther, Neue Aufbewahrungsfristen für Jugendämter: der neue § 9b SGB VIII und die Herausforderungen, JAmt 2025, S. 281 (283)

senen Zeitraum« aufzubewahren sind, ohne insofern präzise zeitliche Vorgaben zu machen. Die Aufbewahrungsfristen für die Zwecke des Absatzes 1 werden von den Jugendämtern selbst oder durch landesrechtliche Richtlinien geregelt. Der zuständige Bundestagsausschuss ging davon aus, dass sowohl die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe als auch landesrechtliche Empfehlungen sich an den bundesrechtlichen Vorgaben der Fristen nach § 9b Abs. 2 Nr. 1 orientieren werden.¹⁷

2. § 9b Abs. 2 SGB VIII – Trägervereinbarungen zum Akteneinsichts- und Auskunftsrecht

a) Grundsätze

Entsprechend der das SGB VIII durchziehenden Gesetzgebungsideologie und –maxime, nach der Pflichten gesetzlich unmittelbar nur den Trägern der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, den Trägern der freien Jugendhilfe dagegen nur im Wege von »Vereinbarungen« auferlegt werden dürfen,¹⁸ sieht § 9b Abs. 2 SGB VIII – grob gesprochen – vor, die nach Absatz 1 für öffentliche Träger geltenden Verpflichtungen im Wege von Vereinbarung¹⁹ auch für freie Träger zu installieren. Daher normiert Absatz 2, in Vereinbarung mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, sicherzustellen, dass diese die dort in den Nr. 1 bis 3 genannten Verpflichtungen erfüllen.

Bei diesen Vereinbarung handelt es sich um öffentlich-rechtliche Verträge im Sinne der. §§ 53

17 Vgl. BT-Drs. 20/14784, S. 35

18 Vgl. etwa §§ 8a Abs. 4, 72a Abs. 2, 4 SGB VIII. Eine unmittelbar gesetzliche Verpflichtung der freien Träger sei verfassungsrechtlich nicht zulässig und scheitere an einer (angeblich) verfassungsrechtlich verbürgten Trägerautonomie. Vgl. jurisPK-SGB VIII/Busse, 3. Aufl., Stand 27.5.2025, § 9b Rn. 44 mit Nachweisen aus der jugendhilferechtlichen Literatur, die sich freilich aus beständigem Wiederholen und gegenseitigem affirmativem Zitieren speist. A. A. insoweit PK-SGB/Möller, § 3 Rn. 4 f.

19 Der in Abs. 2 verwendete Singular ist grammatisch falsch.

ff. SGB X. Das hat gem. § 56 SGB X vor allem zur Folge, dass sie schriftlich zu schließen sind. Schriftform bedeutet, dass die Vertragsurkunde von beiden Parteien unterzeichnet werden muss (§ 61 Satz 2 SGB X in Verbindung mit § 126 Abs. 2 BGB).

Diese gesetzliche Konstruktion führt zu mancherlei Problemen:

Zum Abschluss solcher Vereinbarung verpflichtet, sind nur die zuständigen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Eine rechtliche Verpflichtung freier Träger hierzu besteht ebenso wenig wie ein direktes Mittel zur Durchsetzung der bloßen Obliegenheit.²⁰ Neben der Implementierung durch die Betriebserlaubnis wird auf die im neu gefassten § 77 Abs. 1 SGB VIII, wonach auch Qualitätsmerkmale für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt und Ausbeutung bei der Aufgabenwahrnehmung zu den Bewertungsmaßstäben gehören, genannt. Letztendlich dürfte die Finanzierung der Leistungen auch hier den entscheidenden Hebel darstellen.²¹

Kommt eine Vereinbarung zustande, soll daraus lediglich eine »vertragliche Selbstverpflichtung der freien Träger aufgrund einer Sicherstellungsvereinbarung« entstehen. Diese Selbstverpflichtung besteht allerdings nur gegenüber dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe als dem Vertragspartner.²²

Wie die Verpflichtung gegenüber dem Akteneinsicht Begehrenden und dessen Anspruch auf Akteneinsicht und Auskunft entsteht, ist gesetzlich wiederum nicht geregelt. Hier wird versucht, mit der Konstruktion eines Vertrags zugunsten Dritter (§ 61 Satz 2 SGB X in Verbindung mit §§ 328

20 Zu den mittelbar wirkenden Mitteln, freie Träger zum Abschluss einer solchen Vereinbarung zu veranlassen vgl. PK-SGB VIII/Möller, § 72a Rn. 30

21 jurisPK-SGB VIII/Busse, 3. Aufl., Stand 27.5.2025, § 9b Rn. 46

22 Vgl. jurisPK-SGB VIII/Busse, 3. Aufl., Stand 27.5.2025, § 9b Rn. 43 f. mit weiteren Nachweisen.

ff. BGB) zu arbeiten.²³ Diese Drittwirkung wird an anderer Stelle verneint und stattdessen auf einen zivilrechtlichen Anspruch nach § 241 Abs. 2 BGB auf Aktensicht aus dem der Leistungserbringung durch den freien Träger zugrundeliegenden privatrechtlichen Rechtsverhältnis verwiesen.²⁴ Ganz gleich, welche Auffassung sich am Ende durchsetzen wird, so zeigt die Diskussion die Lückenhaftigkeit des mit viel Getöse ins Werk gesetzten Gesetzes an einer, wenn nicht angesichts der quantitativen Bedeutung freier Träger bei der Leistungserbringung, der zentralen Stelle und die Absurdität immer komplizierterer Vertragskonstruktionen.

Ob man den Anspruch der betroffenen Person auf Akteneinsicht als Inhalt eines öffentlich-rechtlichen Vertrags zugunsten Dritter oder eines privatrechtlichen Vertrags ansieht, hat Konsequenzen für die Durchsetzung des Anspruchs. Weigert sich der freie Träger, Akteneinsicht zu gewähren, müsste in der ersten Alternative beim Verwaltungsgericht, in der zweiten dagegen beim Zivilgericht verklagt werden.

b) Parteien einer Vereinbarung

Parteien einer solchen Vereinbarung sind auf der einen Seite ein Träger der öffentlichen Jugendhilfe, auf der anderen ein freier Träger. § 9b Abs. 2 SGB VIII spricht von »Trägern von Einrichtungen und Diensten«. Darunter sind die Körperschaften, die Einrichtungen und Dienste der Jugendhilfe betreiben, ohne Rücksicht auf die rechtliche Organisationsform oder eine Anerkennung nach § 75 SGB VIII und die Angebotsformen, wie ambulante, teilstationäre oder stationäre Angebote, zu verstehen.²⁵ Vereinbarungen i. S. d. § 9b Abs. 2 SGB VIII können in bereits nach den §§ 77, 78a ff. SGB VIII bestehende integriert oder gesondert geschlossen werden.

²³ So jurisPK-SGB VIII/Busse, 3. Aufl., Stand 27.5.2025, § 9b Rn. 45

²⁴ Walther, JAmt 2025, S. 281 (286)

²⁵ Vgl. statt vieler jurisPK-SGB VIII/Busse, 3. Aufl., Stand 27.5.2025, § 9b Rn. 38 m. w. N.

c) Inhalt einer Vereinbarung

Der notwendige Inhalt einer Vereinbarung ergibt sich aus § 9b Abs. 2 Nr. 1 bis 3 SGB VIII.

Zentral ist nach Absatz 2 Nr. 1 sicherzustellen, dass die genannten Akten – die Aufzählung entspricht der in Absatz 1 – nach Vollendung des 30. Lebensjahres der Person, die ein berechtigtes Interesse an der Akteneinsicht haben kann, 70 Jahre lang aufzubewahren sind. Die im Entwurf der Bundesregierung ursprünglich vorgesehene Aufbewahrungsfrist von 20 Jahren wurde auf Vorschlag des zuständigen Bundestagsausschusses auf 70 Jahre verlängert. Die Erhöhung trage dem Umstand Rechnung, dass viele gewaltbetroffene Menschen aus verschiedenen Gründen erst im höheren Erwachsenenalter Akteneinsicht nähmen. Dem werde eine Aufbewahrungsfrist der Akten von 20 Jahren nach Vollendung des 30. Lebensjahres der Person nicht gerecht.²⁶ Es wird nunmehr Aufgabe und Herausforderung der freien Träger sein, die Aufbewahrung und Einsichtsfähigkeit der einschlägigen Akten für diesen sehr langen Zeitraum sicherzustellen.

II. Weitere Änderungen des SGB VIII

1. Einfügung von § 64 Abs. 2c, § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 SGB VIII

Mit den Einfügungen werden die Befugnisse zur Übermittlung und Verarbeitung von Sozialdaten erweitert.

Nach § 64 Abs. 2c Satz 1 SGB VIII dürfen sie abweichend von dessen Abs. 1 nicht nur zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind, sondern auch, soweit dies für die Durchführung einer bestimmten wissenschaftlichen Analyse nach § 79a Abs. 2 SGB VIII (dazu sogleich unter 2.) erforderlich ist. Dazu sind sie zu anonymisieren bzw. zu pseudonymisieren.

²⁶ Vgl. BT- Drs. 20/14784, S. 34 f.

Eine Parallelvorschrift dazu enthält der neue § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 SGB VIII. Auch anvertraute Sozialdaten im Sinne des § 65 Abs. 1 dürfen anonymisiert bzw. pseudonymisiert zur Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Analysen nach § 79 Abs. 2 SGB VIII übermittelt werden.

2. Einfügung von § 79a Abs. 2 SGB VIII

Durch den eingefügten Absatz 2 gibt man den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe im Wege einer Soll-Vorschrift auf, ihre Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 SGB VIII, also sowohl die Erbringung von Leistungen als auch die Erfüllung anderer Aufgaben, wissenschaftlich analysieren zu lassen, wenn dies zur Überprüfung und Weiterentwicklung von Qualitätsstandards mit Blick auf den Schutz vor Gewalt und Ausbeutung erforderlich ist. Damit soll ihnen die Möglichkeit eröffnet werden, durch Fallanalysen problematischer Kinderschutzverläufe zu lernen.

3. Ergänzung der §§ 74, 77 und 78b SGB VIII

Durch Ergänzung der genannten Vorschriften werden die Förderung der freien Jugendhilfe (§ 74 SGB VIII), Vereinbarungen über Kostenübernahmen bei ambulanten Leistungen (§ 77 SGB VIII) und die Übernahme von Leistungsentgelten von der Aufnahme von Qualitätsmerkmalen für den Schutz vor Gewalt und Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen bei der Aufgabenwahrnehmung sowie der Bereitschaft zur Mitwirkung an bestimmten wissenschaftlichen Analysen im Sinne des § 79a Abs. 2 SGB VIII abhängig gemacht.

C. Einfügung von § 6 KKG

Erst am 1. Januar 2026 in Kraft getreten, ist die Einfügung von § 6 KKG.

Dessen Absatz 1 verpflichtet das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, ein telefonisches Beratungsangebot im medizi-

nischen Kinderschutz sicherzustellen. Abs. 1 Nr. 1 bis 3 regelt den Personenkreis, der dieses Beratungsangebot in Anspruch nehmen kann.

Der Kreis der Begünstigten nach Nr. 1 ist zunächst deckungsgleich mit dem der Berufsgeheimnisträger nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 KKG. Er wurde auf Vorschlag des zuständigen Bundestagsausschusses aber um die Berufsgruppe der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten erweitert. Ihnen gemeinsam ist der regelmäßige Kontakt mit Kindern und Jugendlichen, auch wenn diese nur einen Teil ihrer Patientinnen und Patienten oder Klientinnen und Klienten darstellen.

Nr. 2 erfasst die haupt- wie nebenamtlichen Mitarbeiterinnen der Träger der öffentlichen oder freien Jugendhilfe sowie der Träger oder Leistungserbringer der Eingliederungshilfe.

Die Gesetzesbegründung nennt weiter »Fachkräfte, die im Rahmen familiengerichtlicher Verfahren tätig sind, d. h. Familienrichterinnen und -richter, Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sowie Verfahrensbeistände« als Adressatinnen und Adressaten.²⁷ Das geht über den eindeutigen Wortlaut der Nr. 3 hinaus, da etwa Verfahrensbeistände keine Familienrichter sind. Allerdings ist die Aufzählung in den Nr. 1 bis 3 nicht abschließend (»insbesondere für ...«). Die genannten Berufsgruppen werden zu Recht als mögliche weitere Adressaten genannt.

Die Vorschrift soll für ein bedarfsgerechtes Beratungsangebot bei »Anhaltspunkten für die Gefährdung« des Kindeswohls sorgen. Dies kann indes keine beachtliche Zugangsbeschränkung sein, da die Beratung häufig gerade dazu angetan sein wird, das Vorliegen solcher Anhaltspunkte zu eruieren.

Das Beratungsangebot muss nach § 6 Abs. 2 KKG unter einer entgeltfreien Rufnummer stän-

²⁷ BT-Drs. 20/13183, S. 60

dig, also auch nachts und am Wochenende²⁸, erreichbar sein. Absatz 2 konkretisiert darüber hinaus die Gegenstände einer Beratung, nämlich eine kostenlose Erstberatung zu medizinischen Fragestellungen im Zusammenhang mit einer Kindeswohlgefährdung, zu adäquaten Vorgehensweisen bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung sowie bei Bedarf zu geeigneten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern für eine weiterführende Beratung. Es darf und muss gegebenenfalls also etwa auch über Fragen der Schweigepflicht und der Befugnisse nach § 4 KKG beraten werden.

Die Beratung erfolgt nach Absatz 2 Satz 2 vertraulich, der Austausch erfolgt also in einem geschützten Gesprächsrahmen. Personenbezogene Daten dürfen nach Absatz 4 verarbeitet werden, soweit dies für die genannten Zwecke des Absatzes 2 erforderlich ist. Eine Anonymisierung oder Pseudonymisierung ist anders als bei der Beratung nach § 4 Abs. 2 KKG nicht erforderlich.

Die Beratung im medizinischen Kinderschutz erfolgt gemäß § 6 Abs. 3 KKG durch insoweit erfahrene Ärztinnen und Ärzte beziehungsweise Psychotherapeutinnen und -therapeuten. Sie sollten nach der Gesetzesbegründung eine Schulung zur insoweit erfahrenen Fachkraft nach § 8a Abs. 4 SGB VIII und zudem Zertifizierte Kinderschutzmedizinerinnen oder -mediziner erhalten²⁹.

§ 6 Abs. 5 KKG ermächtigt das BMBFSFJ, die Aufgaben nach Abs. 1 auf eine andere öffentliche Einrichtung unter seiner Fachaufsicht zu übertragen. Absatz 6 enthält Vorgaben zur Evaluierung.

Die vorstehend besprochenen Änderungen des SGB VIII sowie des KKG ergänzen die vorhandenen Strukturen und Mechanismen mit dem Ziel

der Aufarbeitung problematischer oder misslungener Kinderschutzfälle und suchen, den Schutz von Kindern und Jugendlichen insbesondere vor Gewalt und Ausbeutung in der Zukunft zu verhindern. Ungeachtet der aufgezeigten vereinzelten Unvollkommenheiten können und werden diese gesetzlichen Rahmenbedingungen nur in dem Maße erfolgreich sein, in dem sie von den in den jeweiligen Arbeitsfeldern tätigen Akteurinnen und Akteuren in ihr Wissen und ihre Haltung aufgenommen werden. □

*Prof. i. R. Dr. Winfried
Möller*

Pfingstkopfweg 32
35460 Staufenberg
winfried.moeller@
unitybox.de



Herzlichen Dank an Ulrike Stücker!

In der vergangenen Ausgabe haben wir die Juristin Ulrike Stücker als Autorin dieser Rubrik vorgestellt. Manchmal nimmt das Leben unerwartete Wege, so ging es auch ihr. Sie wird ihren Berufsweg verändern, neue Herausforderungen annehmen und unbekannte Pfade gehen.

Der Redaktionsbeirat dankt ihr für die gemeinsame Zeit, die lebendigen Diskussionen und die wertvollen Impulse. Der EREV dankt Ulrike Stücker für das Engagement im Fortbildungsbereich.

Alles Gute für die Zukunft!

²⁸ Vgl. BT-Drs. 20/14784, S. 35

²⁹ Vgl. BT-DRs. 20/13183, S. 61; Deutsche Gesellschaft für Kinderschutz in der Medizin, <https://dgkim.de/qualifizierung-kinderschutzgruppen/zertifikat-kinderschutz-in-der-arztpraxis/>.